

PRAKTIKUMSORDNUNG

der Evangelischen Hochschule Darmstadt
für die Studiengänge Pflege und Gesundheitsförderung (B.A.)
und Pflege- und Gesundheitswissenschaften (M.A.)
im Fachbereichsrat verabschiedet am 14.01.2019

Abschnitt I: Ziele, Dauer und Inhalte der Praktika des Bachelor-Studiengangs

1. B.A. Modul 1 Nursing: Klinische Versorgungsprozesse

- 1.1 **Ziele:** Die Studierenden kennen grundlegende Handlungsfelder in stationären, teilstationären und ambulanten Versorgungseinrichtungen. Hierbei steht die Anwendung theoretischer Kenntnisse über grundlegende Pflegesituationen im Vordergrund. Die Studierenden entwickeln Sozial- und Beziehungskompetenz. Sie können diese in klinischen Situationen personenorientiert anwenden.
- 1.2 **Zeitliche Dauer:** Das Praktikum umfasst 4 Wochen klinische Praxis in stationären oder teilstationären, ambulanten Versorgungseinrichtungen sowie 4 Wochen in den Kooperationsbereichen Medizin, Seelsorge, Soziale Arbeit oder Physiotherapie/ Ergotherapie.
- 1.3 **Inhalte:** Im Praktikum des Moduls B.A. M 1 setzen die Studierenden ihre pflegetheoretischen Kenntnisse unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte in konkretes Pflegehandeln um. In Pflegesituationen stellen sie fall- und situationsbezogene Pflegediagnosen und wirken an der Erreichung von Pflegezielen entsprechend den Aufgaben- und Verantwortungsbereichen Pflegenden in ausgewählten Handlungsfeldern der Gesundheitseinrichtungen mit. Dabei werden u. a. Umgebung, Biographie, Gesundheits- und Krankheitsproblematik und pflegerische sowie gesundheitsförderliche Interventionen in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld beobachtet und reflektiert.
- 1.4 **Leistungsnachweis:** Praktikumsbericht und Fallanalyse (10 Seiten)

2. B.A. Modul 7 Case Management und Beratung

- 2.1 **Ziele:** Die Studierende entwickeln in diesem Praktikum ein professionelles Verständnis von Case und Care Management. Sie lernen unterschiedliche Organisationsformen und Beratungsverfahren kennen, mit denen Pflege- und Gesundheitsberufe ihren Beitrag zur Sicherung der Versorgungskontinuität leisten. Sie können in der Praxis Schnittstellenprobleme gesundheitlich gefährdeter Gruppen erkennen und diese in unterschiedlichen Settings mit Care und Case-Management-Ansätzen zu bearbeiten.
- 2.2 **Zeitliche Dauer:** Das Praktikum ist als vierwöchige Vollzeittätigkeit mit Case Management-Bezug zu absolvieren.
- 2.3 **Inhalt:** In diesem Praktikum lernen die Studierenden unterschiedliche Formen von Beratung kennen und erwerben Kenntnisse zu konkreten fallspezifischen Prozessen des Case-Managements.
- 2.4 **Leistungsnachweis:** Präsentation eines fallspezifischen Case-Management-Prozesses (20 Minuten)

3. B.A. Modul 8 Diagnostik in Pflege und Gesundheitsförderung

- 3.1 **Ziele:** Die Studierenden können Menschen in ihrem Gesundsein und Kranksein verstehen, ihre Förderungs-, Rehabilitationspotenziale und Problemlagen pflegediagnostisch erfassen und daraus den Pflegebedarf sowie Möglichkeiten der Gesundheitsförderung ableiten.
- 3.2 **Zeitliche Dauer:** Das Praktikum findet in integrierten Praxisphasen statt und umfasst insgesamt zwei Wochen.

3.3 Inhalte: Die Studierenden wenden die erlernte Theorie im Rahmen des diagnostischen Prozesses bei einem/einer Klient_in mit Pflegebedarf in einer Gesundheitseinrichtung an. Auf der Basis einer Informationssammlung stellen die Studierenden fallspezifische Pflegediagnosen und konzipieren eine Pflegeplanung unter Berücksichtigung fallrelevanter externer Evidenz.

3.4 Leistungsnachweis: Theoriebasierte Pflegeplanung (10 Seiten).

4 B.A. Modul 11 Projektstudium

4.1 Ziele: Die Studierenden können Projekte in pflegebezogenen Handlungsfeldern planen. Dabei können sie Prioritäten für eine adäquate Aufgabenstellung setzen und begründen. Sie entwickeln Strategien und Maßnahmen zur Lösung von ausgewählten Projektaufgaben. Dafür notwendige Forschungsansätze können angewendet werden.

4.2 Zeitliche Dauer: Das Praktikum umfasst 8 Wochen in ein oder zwei Einrichtungen der Gesundheitsversorgung.

4.3 Inhalte: Für das Praxisprojekt stehen die folgenden Optionen zur Verfügung:

- Option 1: Forschendes Lernen im Rahmen einer personenbezogenen Fallstudie
- Option 2: Mitarbeit in einem Forschungs- oder Konzeptentwicklungsprojekt.

Im Praktikum B.A. M 11 steht die theoriegeleitete Anwendung, Analyse und Evaluation des Pflegeprozesses anhand von Einzelfallstudien über pflegebedürftige Personen unter Einbeziehung kontextueller und struktureller Rahmenbedingungen im Vordergrund. Zudem können die Studierenden in einem Forschungs- und Konzeptentwicklungsprojekt einer eigenständigen Fragestellung mindestens mit einer Literaturanalyse nachgehen.

4.4 Leistungsnachweis: Präsentation des Projektberichtes (20 Minuten).

5. B.A. Modul 14 Berufspraxis in der Pflege/ Gesundheitsförderung

5.1 Ziele: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse in ausgewählten Praxisfeldern der Pflege und /oder Gesundheitsförderung. Für Studierende ohne Berufszulassung besteht hier eine weitere Möglichkeit klinische Pflegepraxis durchzuführen. Dabei reflektieren sie kontinuierlich Problemstellungen und Herausforderungen des Theorie-Praxis-Transfers. Zugleich setzen sie sich mit berufsbezogenen spezifischen Anforderungsprofilen auseinander und lernen die Handlungslogik der jeweiligen Tätigkeiten im Kontext des deutschen Gesundheitswesens anwendungsbezogen verstehen. Ethische Reflexion und Selbstreflexion werden als Bestandteil professionellen Handelns systematisch eingeübt. Professionsbezogene Selbstbilder der Studierenden gilt es mit Praxisanforderungen in Beziehung zu setzen.

5.2 Zeitliche Dauer: Das Praktikum ist als Vollzeitpraktikum konzipiert und umfasst 8 Wochen.

5.3 Inhalt: In diesem Praktikum können die Studierenden wählen zwischen Berufsfeldern der Pflege oder der Gesundheitsförderung. Ziel ist die Aneignung berufsfeldspezifischer Fähigkeiten des Theorie-Praxis-Transfers und die Auseinandersetzung mit Praxisanforderungen zur Ausarbeitung eines professionellen Selbstbildes.

5.4 Leistungsnachweis: Kolloquiumsgespräch in Kleingruppen (max.4 Personen) entsprechend der jeweiligen Praxisfelder (30 Minuten) und schriftliche Praxisreflexion (5 Seiten)

6. B.A. Zusatzmodul 1 : Schule als pflegerisches Handlungsfeld

- 6.1 Ziele:** Die Studierenden vertiefen ihre medizinisch-pflegerischen Kompetenzen und können Wissen und Fertigkeiten aus der Primärqualifikation in das Handlungsfeld Schule übertragen. Sie verfügen über umfassendes Wissen bzgl. der Rahmenbedingungen und Kooperationsstrukturen dieses Tätigkeitsfeldes und sind in der Lage, eine kompetenzorientierte Praxisreflexion durchzuführen.
- 6.2 Zeitliche Dauer:** Das Praktikum umfasst 4 Wochen Praxis in der Schulgesundheitspflege sowie 4 Wochen in den Kooperationsbereichen Soziale Arbeit oder Gesundheitsamt.
- 6.3 Inhalte:** Im Praktikum des B.A. Zusatzmoduls 1 beziehen die Studierenden ihre medizinisch-pflegerischen Kompetenzen aus der Primärqualifikation auf das Handlungsfeld Schule. Unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte lernen sie schulbezogenes Pflegehandeln kennen. In Pflegesituationen stellen sie fall- und situationsbezogene Pflegediagnosen und wirken an der Erreichung von Pflegezielen entsprechend der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Schulgesundheitspflege mit.
- 6.4 Leistungsnachweis:** Praktikumsbericht und Fallanalyse (10 Seiten)

Abschnitt II: Ziele, Dauer und Inhalte der Praktika des Master-Studiengangs

7. M.A. Modul 7 Forschungsprojekt

- 7.1. Ziele:** Die Studierenden sind in der Lage, ein pflegebezogenes Forschungsprojekt auf der Basis ihrer im Studium erworbenen Theorie- und Methodenkompetenzen zu konzipieren, umzusetzen und zu reflektieren.
- 7.2. Zeitliche Dauer:** Das Forschungsprojekt M.A. M 7 erfolgt in einem Zeitraum von 9 Wochen und findet in Einrichtungen des Gesundheitswesens statt.
- 7.3. Inhalte:** Im Forschungsprojekt M.A. M 7 entwickeln die Studierenden eine Forschungsfrage, konzeptualisieren und setzen ein empirisches Forschungsprojekt oder ein Projekt zur Konzeptentwicklung um (forschungsorientiertes Praktikum).
- 7.4. Leistungsnachweis:** Erstellung und Präsentation eines Planes für die Durchführung eines Forschungsprojektes (ca.10 Seiten/20 Minuten).

Abschnitt III: Anrechnung von studienrelevanten Berufstätigkeiten

- 8.** Auf die Praktika B.A. M1 sowie M14 werden gemäß § 13 der Prüfungsordnung frühere berufspraktische Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Pflege, die auf der Basis entsprechender Berufsausbildungen erfolgt sind, auf Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet.
- 9.** Auf die Praktika B.A. M 8 und B.A. M 11 können eigene berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden.
- 10.** Die Entscheidung in den vorgenannten Punkten 8. und 9. trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt IV: Auslandspraktika

- 11.** Praktische Studiensemester, die im Rahmen eines Hochschulaustauschprogramms ganz oder teilweise im Ausland abgeleistet werden, sind anzuerkennen. Die Praktika in B.A. Modul 11, B.A. Modul 14 und M.A. Modul 7 können nach vorheriger Absprache mit dem/ der zuständigen Praktikumsbeauftragten teilweise oder vollständig im Ausland abgeleistet werden.

Abschnitt V: Verhältnis zu den Einrichtungen

12 Auswahl der Einrichtung

- 12.1** Die Auswahl der Praktikumseinrichtungen orientiert sich an den beschriebenen Zielen, Inhalten und Vorgaben. Für die Praktika in B.A. Modul 1 und B.A. Modul 8 gibt die Evangelische Hochschule Darmstadt in der Regel die Praktikumseinrichtung vor. In B.A. Modul 7, B.A. 11, B.A. Modul 14 und M.A. Modul 7 wählt die oder der Studierende in Absprache mit der jeweils verantwortlichen Lehrperson geeignete Praktikumseinrichtungen aus.
- 12.2** Die oder der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs führt ein Verzeichnis über geeignete Praxiseinrichtungen.
- 12.3** Die Praktika sind vorab von der/ dem Praktikumsbeauftragten zu genehmigen. Dazu legt die/ der Studierende der oder dem Praktikumsbeauftragten vor Beginn des Praktikums eine schriftliche Bestätigung der gewählten Praxiseinrichtung vor, aus der Art, Dauer und inhaltliche Schwerpunkte der beabsichtigten praktischen Studien hervorgehen.

13 Wechsel der Einrichtung

- 13.1** Ein Wechsel der Praktikumseinrichtung während eines Praktikums soll möglichst nicht erfolgen. In begründeten Fällen ist mit Zustimmung der/ des Praktikumsbeauftragten ein Wechsel möglich.
- 13.2** Ein Wechsel ist abzulehnen, wenn dadurch das Studienziel wesentlich erschwert würde.

14 Praktikumsvereinbarung für die Praktika im Studium

- 14.1** Die/der Studierende und die Praxiseinrichtung treffen im Einvernehmen mit der/dem Praktikumsbeauftragten der Evangelischen Hochschule Darmstadt eine Praktikumsvereinbarung, in der insbesondere zu regeln sind:
- a) Art und Dauer des Praktikums
 - b) Dienstzeitregelung und Freistellungen
 - c) Weisungsbefugnisse in der Praxisstelle
 - d) Schweigepflicht
 - e) Lösung der Praktikumsvereinbarung
 - f) ggf. Praktikumsbeihilfe.
- 14.2** Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die/der Studierende bleibt während der Praktika Mitglied der Evangelischen Hochschule Darmstadt.
- 14.3** Die Studierenden sind während des Praktikums von ihrer Praxisstelle zur Teilnahme an verpflichtenden Lehrveranstaltungen (z.B. Studientagen) und sonstigen Verpflichtungen innerhalb der Evangelischen Hochschule Darmstadt freizustellen. Die oder der Studierende hat während der Praktika keinen Urlaubsanspruch.

15 Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Hochschule Darmstadt und der Praxiseinrichtung

- 15.1** Die/ der Praktikumsbeauftragte arbeitet zur Erreichung der Praktikumsziele mit den Praxiseinrichtungen zusammen.
- 15.2** Für alle Praxiseinsätze benennt die Praxiseinrichtung eine Beauftragte/ einen Beauftragten, die oder der als Ansprech- und Kontaktperson für die/ den Studierende/n das Praktikum/Praxisstudium innerhalb der Einrichtung organisiert und koordiniert.
- 15.3** Am Ende des Praktikums muss die Einrichtung eine schriftliche Bescheinigung ausgeben. Daraus sollen Beginn und Ende des Praktikums, Art und Inhalt der Tätigkeit der/des Studierenden sowie eine Stellungnahme zum Verlauf des Praktikums enthalten sein.

Abschnitt VI: Praktikumsbegleitung durch die Evangelische Hochschule Darmstadt

16. Begleitende Lehrveranstaltungen

- 16.1** Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika erfolgt durch die Lehrenden in den Modulen bzw. die/ den Praktikumsbeauftragten.
- 16.2** Falls erforderlich werden die Studierenden im Praktikum durch Lehrende, Tutorinnen oder Tutoren der Evangelischen Hochschule Darmstadt in den Einrichtungen beraten.

Abschnitt VII: Anerkennungsverfahren

17. Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung

- 17.1** Die betreuenden Lehrenden des Fachbereichs erkennen ein Praktikum an, wenn die oder der Studierende
- die Bescheinigung der Praktikumsstelle vorlegt, aus der hervorgeht, dass die/ der Studierende das Praktikum vollständig in der/ den Einrichtung/en absolviert hat,
 - den jeweiligen Leistungsnachweis erbringt
 - an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.
- 17.2** Wird ein Praktikum nicht anerkannt, kann es einmal wiederholt werden.

Abschnitt VIII: Sonstiges

18. Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter an der Evangelischen Hochschule Darmstadt

- 18.1** Dem oder der Praktikumsbeauftragten obliegt die allgemeine Beratung der Studierenden und der Praxiseinrichtungen. Sie oder er hat auf die Einhaltung der vereinbarten Regelungen zu achten.

19. Inkrafttreten der Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung tritt am XX.XX.2019 in Kraft.